

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. II. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: VIII: Revolution, Restauration und Auflösung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Einer in der Zunft ißt und trinkt und dasselbige nicht bei ihm behielte und eine Unzucht beginge in der Zunft, der ist verfallen.

Wenn Einer Gelten oder Teller aus der Zunft trägt ohne Wissen des Zunftmeisters und sie morgens nicht wieder bringt, der ist verfallen.“

Die Zunft zu *Gerbern* beschloß in ihren „Satzung und Ordnungen“ vom 28. Dezember 1683:¹⁾

„Die Gotteslästerungen, unfriedsame Actiones betreffend, auf der Zunft verübt, sollen die Fehlbaren nach Inhalt der Stadtrechten gestraft werden, an einem Jahrestage doppelt, welches sowohl von den Landleuten als Bürgern soll bezogen oder die fehlbaren angegeben werden.“ Trunkenheit wird mit zehn Pfd. gebüßt, und Spielen wie Kegeln an einem Jahrestag sind verboten.

VIII. Revolution, Restauration und Auflösung.

Die Zünfte wurden, wie es nicht anders sein konnte, in die Ereignisse des Jahres 1798 hineingezogen. Nach Eintreffen von Nachrichten über den Ausbruch der Revolution in der Waadt, das Vordringen der französischen Truppen im Erguel, im Münstertal und Pruntrut Gebiet wurden am 29./31. Januar sämtliche elf Zünfte zur Wahl einer Kommission einberufen, die ein Gutachten über die allgemeine Lage abgeben sollte, „wie in der Regierung Abänderungen zu treffen, durch welche unser Vaterland von einem fremden feindlichen Einfall gefristet werden mag. Es soll aber dabei vor allem der sorgfältigste Bedacht genommen werden, daß unsre hl. katholische Religion ganz unbeschränkt verbleibe, auch das Vaterland und die Person samt dem Eigentum eines Jeden gesichert werden.“ Gleichzeitig erhielten besondere Kommissionsmitglieder den Auftrag, mit den Vertretern der Zünfte und des Landvolkes einen Entwurf auszuarbeiten. Das Bott wurde für alle Zünfte auf den nämlichen Tag angesagt; die Offiziere der aufgebotenen Truppen erhalten Dispens vom Besuch des Bottes. Am 2. Februar fanden die Wahlen in den Zunftver-

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 27.

sammlungen statt, und am 3. nahm der Rat davon Kenntnis („aus der liebwertesten Bürgerschaft“). Am 7. Februar meldete der Rat dem französischen Geschäftsträger Mengaud, daß nun die Ausschüsse der Zünfte und der Landbevölkerung ernannt seien und sie am 10. Februar mit der Beratung eines Entwurfes zur neuen Verfassung beginnen würden. Am 9. Februar stellte die Zunft zu Bauleuten dem Staate 100 Thaler zu Kriegszwecken zur Verfügung.¹⁾ Aber die Entwicklung nahm ihren Lauf.

Am 22. April 1798 werden die elf Zunftausschüsse aufgeboten, um ihnen den Antrag zu stellen, „damit die, so die ihnen auferlegte Kontribution bezahlen können, nicht auf die Gassen kommen, daß man gesinnt sei, gegen Versatz des Kirchenschatzes St. Ursen (den Sarkophag, das Bild St. Urs und Viktor, eine Monstranz und die benötigten Kelche ausgenommen) eine Anleihe in barem Geld bei den Zünften zu machen.“²⁾ Die Verhandlungen über die zu leistende *Kontribution* an Stelle der ehemaligen Ratsmitglieder und deren Familien sind nur in drei Zünften zu verfolgen: bei den Pfistern, Schmieden und Schiffleuten. Die Pfisternzunft beschloß schon am 24. April, nach dem Beispiel anderer Zünfte, die bereits ihre silbernen Zunftbecher versilbert und das erlöste bare Geld gegen hinlängliche Unterpfänder in Bürgschaft an einige Familien gegen den gewöhnlichen Zins abgeben, das im Gewölbe liegende bare Geld mit 1500 Pfd. Solothurner den kontributionspflichtigen Familien gegen genügende Sicherheit und jährlichen Zins auszuleihen und zwölf Becher mitzugeben.³⁾ Die Schmiedenzunft beschloß die Aushingabe von Geld und Silberzeug im Betrag von 1660 französischer Livres.⁴⁾ Die Schiffleutenzunft lieferte neben den Barmitteln das Silbergeschirr ab: 200 Louis d'or in bar und rund 1522 Pfd. als Erlös der Becher.⁵⁾ Später gelang es der französischen Regierung nicht mehr so leicht, die Finanzmittel der Zünfte zu erhalten. Am 3. März 1800 nimmt die Verwaltungskammer Kenntnis von einem Schreiben des Finanzministers, daß sich die Zünfte weigern, das gezwungene Anleihen zu bezahlen.⁶⁾

¹⁾ R. M. Prot. der Verwaltungskammer) 1798.

²⁾ *ibid.*

³⁾ Pfistern Prot. II.

⁴⁾ Schmieden Prot. II, pag. 322.

⁵⁾ Schiffleuten Prot. II, pag. 114.

⁶⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1799.

Die von den fremden Truppen veranlaßten Steuern und Abgaben ließen in mehreren Zünften den Gedanken reifen und zur Ausführung gelangen, statt der Abgabe an die Fremden die *Verteilung* eines Teiles der vorhandenen Kapitalien an die *Zunftbrüder* zu veranlassen. Am 25. Juni 1798 erschien Regierungsstatthalter Zeltner in der Verwaltungskammer und zeigte an, daß er vernommen, daß einige Zünfte ungeachtet des Gesetzes von ihren Zunftmitteln unter sich geteilt hätten. Um eine ähnliche fernere Teilung zu verhindern, wurden sofort sämtliche Zunftkassen und Trésors mit Sequester belegt. Zwei Mitglieder der Verwaltungskammer verfügten sich auf die Zünfte, um die nötigen Formalitäten vorzunehmen. Am darauf folgenden Tage wurden die Schaffner der elf Zünfte (außer Schifflenten) eingeladen, bis zum folgenden Tage die letztabgelegte Zunftrechnung einzureichen, nach dem Empfang sogleich die auf die Zunftkassen gelegten Siegel abzunehmen.

Den Anstoß zu den auf den andern Zünften — wenn auch in kleinerm Ausmaße — folgenden Verteilungen gab die *Schiffleutenzunft*. Als sie am 9. Mai 1798 die Aufforderung erhielt, alle vorrätige Barschaft mit Silbergeschirr zur Zahlung der Kriegsteuer unverzüglich abzuliefern, fand das Bott, das Zunftvermögen habe durch Sparsamkeit der letzten Generation um mehr als zwei Drittel zugenommen; auch kam zum Vorschein, wie viele noch dem Zunftvermögen schuldig waren. Daher erfolgte der Beschluß, jedem Zunftbruder, welcher beträchtliche Summen dahin schuldig ist, 3000 Pfd. in Kapital und Zins nachzusehen. Wer weniger schuldig ist, erhält darauf gezahlt, und wer gar nichts schuldig ist, erhält als Äquivalent 3000 Pfd. in Gültchrift und Geld. Zu diesem Nachlaß sind die Zunftbrüder nach der Mitteilung des Protokolls um so mehr veranlaßt worden, weil der als Mitglied des helvetischen Senats in Aarau befindliche Zunftbruder alt-Landvogt Schwaller unterm 7. Mai 1798 schriftlich hinterlassen hatte, daß die Hälfte des Zunftgutes unter sämtlichen Mitgliedern gleich verteilt werden, die andere Hälfte aber bis zur fernern Verordnung von einem Verwalter besorgt werden soll, wobei er versichert, daß dies örtiges Vermögen niemals als Nationalgut werde angesehen werden, wohl aber zu Beisteuern herangezogen werden könnte. Die Anzahl der Zunftbrüder, unter welche der Nachlaß und die Ent-

schädigung verteilt werden soll, beträgt 41.¹⁾ Allein das Direktorium verlangte unterm 25. Juni bestimmt: 1. Daß alle Zunftangehörigen ihren bezogenen Anteil sogleich wieder zurückgeben und einer für den andern deswegen haften soll. 2. Daß wegen der insgeheim und gesetzwidrig vorgegangenen Teilung der Zunftschaffner abgesetzt und an seine Stelle von der Verwaltungskammer ein anderer Schaffner ernannt werden solle. 3. Daß sämtlichen übrigen Zünften dieser Beschluß mit der Anzeige mitgeteilt werden solle, Rechnung von ihrem Vermögen der Verwaltungskammer einzugeben. Bürger Georg Krutter wurde am 28. Juni als Schaffner abgesetzt und durch Bürger Kulli ersetzt. Nachdem ersterer die Gelder und Gültschriften wieder eingesammelt, wurde er am 12. Juli wieder in sein Amt eingesetzt.²⁾ Aber schon am 5. Januar 1799 wurde der Verwaltungskammer mitgeteilt, daß Bürger Krutter trotz erhaltenem Verweis den Zunftbrüdern einen neuen Louis d'or zugeschickt habe.³⁾

Allein die Zunft beharrte auf ihrem Beschluß. Der Perceptionskommissär meldete durch Schreiben vom 4. Juli der Verwaltungskammer, daß eine abermalige Verteilung stattgefunden habe. Daher beschloß diese Behörde, den Vollziehungsausschuß anzufragen, ob denn und auf welche Weise eine Verteilung der Zunftgüter stattfinden könne. In ihrem Schreiben äußerte sich die Verwaltungskammer dahin, daß eine zweifache Verteilung möglich sei. Nach der ersten Verteilungsart würde jede einzelne Zunft ihre Fonds unter jene Partikularen verteilen, welche jetzt die Zunftbrüder ausmachen, nach der zweiten aber würden die Güter aller sämtlichen elf Zünfte in eine General-Kasse geworfen und dieser General-Fonds entweder als ein bleibendes Besitztum der Gemeinde Solothurn erklärt und zu örtlichen Ausgaben und Angelegenheiten verwendet, oder es würde davon jedem Ortsbürger ein gleicher Anteil abgegeben, ob er auf dieser oder jener Zunft zünftig gewesen. Der Verwaltungskammer scheint die zweite Verteilungsart (vorausgesetzt, daß Verteilung stattfinden soll) die billigste und gerechteste; denn sollte nur zwischen den Mitgliedern dieser oder jener Zunft und nicht gemeinschaftlich zwischen allen Gemeinbürgern geteilt werden, so würden z. B. die Zünftigen der Schifflerzunft, welche

¹⁾ Schiffler Prot. II, pag. 114 ff.

²⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1798.

³⁾ *ibid.* 1799.

unter allen die reichste ist, mehr zu verteilen haben als die Mitglieder aller übrigen zehn insgesamt. Dies wäre aber ungerecht, indem der Fonds zu den Schiffleuten nicht einzig von den Vätern der jetzt dort Zünftigen her stammt, sondern vielleicht nicht eine einzige Familie ist, deren Vorfäter bei den Schiffleuten wären zünftig gewesen, also auch zu ihrer Zeit das ihrige zu dem Schiffleutenfonds beigetragen haben.¹⁾ Der Minister des Innern meldete unterm 17. Juli, daß der Vollziehungsausschuß es bei der auf der Schiffleutenzunft geschehenen Verteilung einiger Fonds wolle bewenden lassen, mit Bedingung, daß bis zur Erscheinung eines gesetzlichen Entscheids keine neue Verteilung geschehe.²⁾ Die Zunft ihrerseits hatte einen besondern Gesandten nach Bern gesandt, der am 1. August mit glücklichem Bericht heimkehrte, so daß die Teilung nun zu Recht bestand.³⁾

Die *Pfisternzunft* beschloß unterm 13. September 1801, weil eine Anzahl Zunftbrüder sich gemeldet mit der Klage, durch die vielen Einquartierungen um ihre Ersparnisse gekommen zu sein, aus dem Zunftgut jedem Zunftbruder 500 Pfd. Solothurner zukommen zu lassen. Das ganze Vermögen ohne Inbegriff des Hauses betrug auf 20. Herbstmonat 1801 37'367 Pfd. 7 Schilling $\frac{3}{5}$ Pfg. 47 Entschädigungspflichtige erhielten je 500 Pfd., zusammen 22'500.— Pfd., so daß an Kapital noch verblieb 13'867 Pfd. 7 Sch. $\frac{3}{5}$ Pfg. Da die Kapitalien um $\frac{2}{3}$ gekürzt wurden, beschloß die Zunft die Aufstellung eines sorgfältigen Budgets.⁴⁾

Nach dem Vorbild der Zünfte zu Schiffleuten, *Wirthen*, Pfistern und *Bauleuten* beschloß die *Schuhmachernzunft* am 14. Februar 1801, ihren durch die starken Einquartierungen, Abgaben, Wachtendienste in Anspruch genommenen Zunftbrüdern je 50 Kronen zukommen zu lassen. Von den Kapitalien in der Höhe von 10'777 Pfd. 16 Sch. werden an 32 Zunftbrüder 5'333 Pfd. verteilt.⁵⁾

Die *Gerbernzunft*, die über geringe Mittel verfügt und „in Erwägung des gemeinsamen Wunsches, diese Gesellschaft so lange als möglich zu behalten und handzuhaben,“ ließ vom vorhandenen Kapital von 7'862 Pfd. unter die 25 lebenden Zunftbrüder je 40 Pfd., zusammen 3333 Pfd. 6 Sch. 8 Pfg. verteilen, so daß der Zunft für

1) Conceptenbuch der Verwaltungskammer III, 1800, 5. Juli.

2) Prot. der Verwaltungskammer.

3) Schiffleuten Prot. II, pag. 114 ff.

4) Pfistern Prot. II.

5) Schuhmachern Prot. II, pag. 78 ff.

Unterhalt der Gebäude, Bestreitung der gewöhnlichen Unkosten noch 4528 Pfd. 17 Sch. 4 Pfg. übrig blieben. (Beschluß vom 17. Januar 1802.¹⁾)

Die *Metzgernzunft* hatte schon am 20. September 1801 festgestellt: „und wir nie zugeben würden, daß weder die Regierung noch eine andere Behörde über unser Zunftgut, das wir als ein von unsern Voreltern rechtmäßig ererbtes Eigentum betrachten, zum Nachteil disponieren sollte.“²⁾ Da von einigen Zunftgenossen Entschädigungen für die Verluste während der Revolutionszeit verlangt wurden, beschloß das Bort unterm 7. Februar 1802 grundsätzlich, eine Entschädigung ausrichten zu lassen. Das Zunftvermögen betrug 39'918 Pfd. Zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben sind 13'200 Pfd. erforderlich, dazu 7'000 Pfd. für Reparatur des Zunfthauses, ferner Anschlagssumme des Zunfthauses 5'333 Pfd. 6 Sch. 8 Pfg., so daß zur Erfüllung der Verbindlichkeiten und Entschädigung an die Zunftbrüder noch 14'385 Pfd. 5 Sch. 4 Pfg. übrig blieben. Es wurde beschlossen, an 45 Zunftbrüder je 300 Pfd. zusammen 13'500 Pfd. auszurichten. Außer Land befanden sich neun Zunftbrüder, deren Anteil reserviert blieb.

Durch die Revolution erhielt das Gebiet des Kantons Solothurn mit der übrigen Eidgenossenschaft die *Handels- und Gewerbefreiheit*. Das Gesetz vom 19. Weinmonat 1798 bestimmte im 1. Artikel: „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frey, und aller bisheriger Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.“ Allein so rasch ließen sich die Postulate nicht verwirklichen. Wie es wohl auch in andern Handwerken ausgesehen haben mag, geht aus einem Bericht und Antrag der Pfisternzunft hervor, in welchem es heißt: Seit der Revolution leidet das Pfisternhandwerk unter doppelter Verstümmelung: 1. In der Unbeschränktheit des Warenverkaufs. Die Wochenmärkte waren sonst nur zum Kauf und Verkauf des wöchentlichen Bedürfnisses unverarbeiteter Eßwaren. Die alte Marktordnung sollte wieder hergestellt werden. Damit fiel auch der Mißbrauch weg, den sich sogar hiesige Bürger zu schulden kommen lassen, ihr Brot an verschiedenen Orten zu verkaufen. 2. Die Gewerbefreiheit wurde niemals unbedingt freigegeben, ausdrücklich nur das Monopol der Ortsbürger abgeschafft und die mit

¹⁾ Gerbern Prot. II, pag. 218.

²⁾ Metzger Prot. II, pag. 165.

dieser Abschaffung vereinbare Gewerbeordnung beibehalten. Daher stellte die Pfisternzunft am 15. September 1802 das Gesuch an die Behörden um den Erlaß folgender Verordnung: „daß Niemand das Bäckerhandwerk treiben dürfe, er habe denn zwei Jahre lang als Lehrling, zwei Jahre lang als Geselle in diesem Handwerk sich geübt und in Gegenwart eines Munizipalausschusses durch drei Handwerkserfahrene im Handwerk prüfen lassen und ihren Beifall erhalten.“¹⁾)

Der Gedanke auf *Wiedereinführung des Zunftzwanges* machte sich allmählich geltend. Da die Verfassung jedem schweizerischen und fränkischen Bürger das Recht zusicherte, gegen einen Niederlassungsschein sich überall anzusiedeln und sein Gewerbe auszuüben, machte die Munizipalität gemeinsam mit den Zunftauusschüssen am 8. September 1803 folgende Vorschläge:

„1. Daß sich alle Mitbürger feierlich gegeneinander verbinden möchten, keinem Ausländer, der zum Nachteil unserer Stadtbürger ein Handwerk oder Gewerbe treibt, eine Liegenschaft zu verkaufen oder ein Haus zu vermieten, desgleichen die wirklich von Ausländern innehabenden auf den ersten Termin aufzukünden.

2. Für alle Arbeit, insofern Meister dafür unter den Stadtbürgern vorhanden sind, und diese währschafte und wohlfeile Arbeit liefern, den Ortsbürgern den Vorzug zu geben.

3. Jeder handwerktreibende Mitbürger sich mit seinem Metier begnüge, und keiner deren zwei treibe, damit nicht wir unter uns selbst jeder dem andern seinen Verdienst raube.

4. Daß sich eine besondere Kommission damit beschäftige, wie die zu freien Wochenmärkte erschwert oder beschränkt werden könnten, den Fürkauf zu regeln und die Prüfung junger Meister vorzunehmen.“

So war es fast selbstverständlich, daß der Verfassungsrat am 7. Februar 1804 einen Vorschlag aufstellte, daß die Handwerker und Professionen im Kanton wieder in „*Corporationen oder Zünfte*“ eingeteilt werden sollten. Der Rat genehmigte diesen Vorschlag am 17. Februar und erteilte dem Verfassungsrat den Auftrag, diese „so weitschichtige Arbeit“ vorzunehmen. Am 28. August gleichen Jahres erteilte der Rat der Stadtgemeinde das Recht, eine Niederlage von nicht haushüblichen Kantonsbewohnern, die zum Gewerbe

¹⁾ Pfistern Prot. II.

treiben vom Kleinen Rat keine Erlaubnis erhalten, in ihrer Gemeinde zu untersagen.

Als Beispiel für die damalige Entwicklung der Dinge erwähnen wir das *Mühlwesen*. Der Versuch der Helvetik, das Mühlen-gewerbe auf eine neue Basis zu stellen, war gescheitert. Rasch hintereinander führten die Kantone Solothurn, Bern, Luzern, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau die Ehehaftenrechte der Mühlen wieder ein und machten auch für die Zukunft die Bewilligung vom Bedürfnis abhängig. Die Kantone Bern und Solothurn verlangten von ihren Lehenmüllern die Nachbezahlung der rückständigen Zinse aus den Jahren 1798—1802. (Solothurnische Verordnung über die Mühlenzinsen vom 10. Januar 1803.) Im Kanton Solothurn betraf dies sieben Zwangmühlen und 22 Ehehaftenmühlen, die jährlich über 20 Mäß Korn, fünf, die jährlich über zehn Mäß und fünf, die jährlich nur zehn Mäß und darunter entrichteten. Die Mühleordnungen, die durch die Revolution in Vergessenheit geraten waren, wurden mit der Zeit wieder in Kraft gesetzt.¹⁾ So beschloß der Rat am 7. März 1804, die ausständigen Mühlenzinse entrichten zu lassen, die Hälfte innert sechs Monaten, die andere Hälfte innert Jahresfrist. Für das laufende Jahr und in Zukunft sollten die Mühlenzinse wieder wie vor der Revolution bezahlt werden. Der Große Rat suspendierte durch Beschluß vom 5. Juli 1804 diesen Erlaß, der in einigen Bestimmungen der Mediationsakte zuwiderlief, so daß der Kleine Rat unterm 10. Januar 1805 einen neuen Vorschlag zum Gesetz aufstellte. Die Mahlfahrtsrechte sind nur noch bedingt beibehalten, indem gütliche Vereinbarung der finanziellen Abkommen verlangt wird. Infolge Konkurrenz der Berner wurde 1808 eine neue Müller- und Bäckerordnung aufzustellen beschlossen. Am 8. August 1814 kam der Erlaß einer neuen Bäckerordnung, am 29. August 1817 der einer neuen Müllerordnung. (R. M.)

Auch die *Gerber-*Meisterschaft zu Stadt und Land teilte schon am 22. Juni 1806 mit, daß sie mit obrigkeitlicher Einwilligung in ihrem Handwerk das Aufdingen und Ledigsprechen wieder eingeführt habe. Auf Ersuchen der Meisterschaft entsendet das Bott wieder die zwei Zunftkommissarien oder Zunftgroßräte, den Versammlungen beizuwohnen.²⁾

¹⁾ Robert Keller: Die wirtschaftliche Entwicklung des schweiz. Mühlen-gewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830, pag. 100/102.

²⁾ Gerbern Prot, II, pag. 277.

Die *Metzger-Ordnung* wurde im Jahre 1805 wieder eingeführt. Nach Ratsbeschluß ist ohne Bewilligung der Regierung männiglich untersagt, auf Gewinn und Gewerbe hin Groß- oder Kleinware zu schlachten usw. (Solothurner Kantonsblatt 1805, 13. Beschluß vom 23. September 1805.) Am 20. Dezember gleichen Jahres wurde der Beschluß etwas abgeändert, das Kleinmetzgen von Schweinen gestattet. Am 10. Februar 1808 erfolgte die ausdrückliche Bestätigung der Ordnung vom 23. September 1805, doch wird statt der Fleischtaxe die Konkurrenz eingeführt.

Die Ausarbeitung einer neuen „*Verordnung der Handwerker*“ erforderte Zeit. Am 14. Dezember 1808 konnte das Projekt des Polizeirates über die „*Auffnung des Handwerksstandes*“ verlesen und am 20. Dezember 1810 wirklich beschlossen werden. Diese Verordnung gab sich Mühe, die bisherigen Einrichtungen wiederherzustellen, ohne sich doch allzusehr mit den Tatsache gewordenen veränderten Verhältnissen in Widerspruch zu setzen. So enthält sie folgende Bestimmungen:¹⁾

„Alle, welche ein Handwerk auf eigenen Gewinn und Gewerbe in unserm Kanton ausüben wollen, sind gehalten, sich einer aus Meistern desselben bestehenden Gesellschaft einzuverleiben zu lassen. (Art. 1.)

Für diese Meisterschaften sind einstweilen diejenigen Orte bestimmt, wo sie sich vor dem Jahre 1798 noch zu versammeln pflegten. (Art. 2.)

Die Gebräuche und Taxen bei Aufnahme eines Meisters, sowie bei dem Aufdingen und Ledigsprechen, sind einer neuen Revision unseres Polizeirates und unserer endlichen Genehmigung unterworfen. (Art. 7.)

Alle ehemaligen Handwerksgebräuche, welche sich nicht auf Innungsverhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen gründen, sind abgeschafft. (Art. 8.)

Die beibehaltenen Gebräuche aber, welche sich auf diese Verhältnisse gründen, sind einstweilen beibehalten, sollen aber von unserm Polizeirat geprüft und von uns ratifiziert werden. (Art. 9.)“

Im Anschluß an diese Verordnung erschienen dann am 5. Februar die „*Allgemeinen Verordnungen über Handvesten und Hand-*

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1810, pag. 180—182.

werksgebräuche“, die in Art. 5 die Befugnisse der Handwerksgesellschaften wie folgt umschreiben: „Da die Handwerksgesellschaften oder Meisterschaften die Verbesserung und das Aufblühen der Handwerke zum Zwecke haben, so sollen sie über die ordentliche Ausübung derselben gute Aufsicht führen, das Einschleichen der Mißbräuche sorgfältig verhüten und die Handwerksgenossen unter sich in Frieden und Einigkeit zu erhalten suchen. Insbesondere aber ist denselben die Aufdingung der Lehrknaben, ihre Ledigsprechung, die Meisteraufnahme, sowie die Bestimmung der Taxen und Handwerksgebühren unter den hierin enthaltenen Einschränkungen übertragen.“ In 67 Artikeln will diese Verordnung ihrem Zwecke nachkommen.¹⁾

Spätere Versuche, diese Ordnung zu revidieren, sind erwähnt, so unterm 30. April 1824. Allein erst nach der Staatsverfassung von 1831, am 17. Mai 1834, kam es zum Erlaß des neuen „Gesetzes über Gewerbefreiheit“.²⁾

Die Frage der *Auflösung der Zünfte* wurde eingeleitet durch die neue *Staatsverfassung* des Kantons Solothurn, beschlossen vom Großen Rate am 29. Dezember 1830 und genehmigt von den Gemeindeversammlungen am 13. Januar 1831. Art. 50 lautete: „Der freie Gewerbe- und Handelsverkehr zu Stadt und Land ist förmlich anerkannt, allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von diesen Grundsätzen ausgehen und sind vom Großen Rate zu erlassen.“

Entscheidend war in der Folge die Beschlußfassung des Großen Rates über die *Einrichtung der Gemeindeverwaltungen*. Noch unterm 11. Juli 1831 wandte sich der Stadtrat von Solothurn in einem Schreiben an den Großen Rat, mit der Mitteilung, daß von 244 auf den Zünften anwesenden Bürgern 162 Zunftgenossen für die Beibehaltung der Zünfte und die daherige Wahlart, 76 dagegen gestimmt und sechs nicht gestimmt hätten.³⁾

Die Entscheidung fiel in der Sitzung des Großen Rates vom 16. Juli 1831. Dem Bericht in der damaligen Presse⁴⁾ ist zu entnehmen, daß der Kleine Rat auftragsgemäß seinen Vorschlag einbrachte, wie die Wahlen der 43 Gemeinderäte für die Stadt Solo-

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1812, pag. 14—35.

²⁾ Solothurner Kantonsblatt 1834, pag. 101.

³⁾ Großratsprotokoll vom 12. Juli 1831.

⁴⁾ Solothurner Blatt Nr. 30 vom 23. Juli 1831.

thurn vor sich gehen sollten. „An diesem Tag galt es Sein und Nichtsein der Zünfte, und das anteilnehmende Stadtpublikum fand sich ebenso zahlreich ein als am verflossenen Dienstag“. Der Vorschlag des Kleinen Rates ging dahin: Es sollen mit Übergehung der Zünfte 16 Gemeinderäte durch die Gesamtbürgerschaft, 22 durch ein von den vier Quartieren gebildetes Wahlkollegium und die übrigen fünf durch die ernannten Gemeinderäte selbst gewählt werden. Ratsherr Dürholz als Berichterstatter eröffnet, der Kleine Rat habe bei Entwerfung des in Frage liegenden Vorschlages die höhere Bildung der Stadt, die Ungleichheit der Zünfte an Bürgerzahl und daher ihre Untauglichkeit zu einer Wahlberechtigung berücksichtigt. Nach der bisherigen Übung habe der 18-jährige auf den Zünften stimmen können, wogegen ein vom Großen Rate allgemein ausgesprochener Grundsatz das Alter der Volljährigkeit erforderte. Staatsschreiber Amiet war der Ansicht, es hätte für die Stadt nur eine Wahlart so wie für die Landschaft stattfinden sollen, nun werde eine Modifikation vorgeschlagen, die möge ihm gefallen, wenn nur einmal der Zünftligeist vertilgt werde; auf den meisten Zünften habe ein Privilegiengeist, ein knechtischer Geist geherrscht, keine Rechtsgleichheit unter Bürgern war möglich, und die Genossen der Metzgerzunft z. B. mußten sich begnügen, den Genossen von der Wirthenzunft von den Fenstern aus Guttag zu wünschen; die Zünfte seien ganz von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgekommen, die heiligen Bilder habe man von den Sälen weggeschafft und sie mit schönen Tapeten ausgeziert, ja sogar zu Kasinos umgewandelt. Man schlage nun Wahlen durch die vier Quartiere vor, das möge ihm noch gefallen, indem eine gutgestimmte Geige auch vier Saiten habe, er frage aber an, ob eine elfsaitige Geige je eine Harmonie hervorbringen könne? Amanz Glutz-Blotzheim bemerkt, es möchten vielleicht die Zünfte auch Gegner haben aus beleidigtem Ehrgefühl, weil dieser oder jener von den durch das Los gebildeten Wahlkollegien nicht in den Großratsvorschlag gelangt sei, doch könnten die Zünfte das Gute haben, allen Ständen zu einer verhältnismäßigen Repräsentation zu verhelfen. Er will Beibehaltung der Zünfte, doch mit der Modifikation, daß die stärkern Zünfte von ihren Genossen an die schwächern abgäben, und so gleichsam gleichzählige Abteilungen zu 30 Bürgern entstünden; so, meint er, wäre der Vorteil der

Ständerepräsentation mit einem andern verbunden, daß nämlich die Wahlen von mehreren nicht zu zahlreichen Abteilungen gemacht würden usw. Fürsprech Oberlin: Man verfährt ängstlicher gegen die Stadt als gegen das Land. Dieses ernennt seine Gemeinderäte frei aus seiner Mitte. In der Stadt will man eine Mittelwahl, ja, viele wollen noch sogar die Zünfte als Wahlkollegien. Das ist nicht mehr tunlich. Die Zünfte gleichen einer alten Reliquie, sie stellen eine Zeit dar, wo der Geist der Zerstückelung herrschte, jetzt herrscht der Geist der Einheit. Man möge doch dartun, welche Vorteile die Zünfte noch gewähren können. . . . Ratsherr Lüthi glaubt, es habe seine schöne Seite, eine Repräsentation der Stände einzuführen, dann müßten aber die Gelehrten mit den Gelehrten, die Künstler mit den Künstlern, die Schuster mit den Schustern in Gesellschaft treten. Dies sei bei der jetzigen Einrichtung durchaus nicht mehr der Fall, mancher Handwerker sei nicht Genosse jener Zunft, der er nach seinem Handwerk angehören sollte; viel besser sei die ganze Bürgerschaft repräsentiert durch ein Gesamtwahlkollegium usw. Großrat Schädler: Wenn alle rechtlichen Bürger an der Gesamtversammlung erscheinen, so werde diese gewiß gute Wahlen treffen. Auf den Zünften war es nicht möglich. Das Zunftwesen sei so ausgeartet gewesen, daß man ehrlichen Handwerkern gedroht habe, sie ihr Brot verlieren zu machen, wenn sie nicht diesem oder jenem die Stimme gäben. Ratsherr Cherno brennt darauf, den Zünften den Todesstoß zu geben.

Nach langer Diskussion wurde die Frage: „Sollen die Zünfte einen Anteil an den Wahlen ausüben?“ mit 10 Ja gegen 70 Nein verneint.

Es war nicht verwunderlich, daß damit die Frage über die *Weiter-Existenz* der Zünfte aufgerollt war. So schreibt der Protokollführer der Schneidernzunft unterm 28. August 1831: „Da die neue Staatsverfassung den politischen Einfluß der Zünfte auf das Regierungswesen und ein Beschluß des Großen Rates den auf die Gemeindsverwaltung aufgehoben hat, so mußte die zweckmäßige Existenz der Zünfte bei einigen wohl in Zweifel fallen...“¹⁾

Die *Wirthenzunft* offerierte am 28. August 1831 dem Gemeinderat, einen Drittel ihres Gesamtvermögens zu einem gemeinnützigen Zweck zusammenzuhalten, insofern die übrigen

¹⁾ Schneidern Prot. III, pag. 38.

Zünfte zu einem ebenso starken Beitrag sich verstehen. Dieser Drittel würde zirka Fr. 11'000.— betragen, und es dürfte mit den Beiträgen der übrigen Zünfte ein Kapital von Fr. 80'000.— zum mindesten zusammengebracht werden. Daher wandte sich der Gemeinderat mit Schreiben vom 11. September an alle Zünfte, sie möchten diesem Vorschlag entsprechend einen Drittel ihres Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.¹⁾ Die Zünfte zu *Pfistern* und *Gerbern* beschlossen am 18. September, *Webern* am 2. Oktober, *Bauleuten* am 2. Oktober, dem Antrag der *Wirthenzunft* zu entsprechen, unter der Bedingung, daß der zu bildende Fonds nur zum Nutzen der Bürgerschaft verwendet werden dürfe.²⁾ Allein da die übrigen Zünfte sich auf den Grundsatz der Selbstverwaltung beriefen und dem Vorgehen nicht Nachfolge leisteten, konnte der Plan nicht verwirklicht werden.

Die meisten Zünfte schritten eben, die einen rascher, die andern etwas zögernd, zur

vollständigen Verteilung der Zunftgüter.

1. Die *Wirthenzunft* beschloß am 28. August 1831, mit 17 gegen 5 Stimmen, ihre beiden Häuser zu verkaufen. Am 30. Oktober wurde der frühere Beschluß geändert, das eigentliche Zunftgebäude nicht zu verkaufen, wohl aber das hintere Haus und den Erlös zum Unterhalt des vordern Hauses zu verwenden. Weitere Beschlüsse sind uns nicht bekannt, da die Akten fehlen.³⁾

2. *Pfistern*. Am 25. September 1831 beschloß das Bott, jedem Zunftgenossen vorläufig Fr. 100.— zukommen zu lassen; mit dem Verkauf des Zunfthauses und der übrigen Güter wird noch zugewartet, um das Vorgehen anderer Zünfte abzuwarten. Am 1. März 1835 kam es zum Beschluß: 1. Einen Drittel des Zunftvermögens zu gemeinnützigem Zwecke zu verwenden; 2. das Zunftgebäude zu veräußern; 3. die übrigen zwei Drittel unter die Zunftgenossen zu verteilen und 4. hierüber eine fünfgliedrige Kommission einzusetzen. Vom disponiblen Vermögen von Fr. 21'551.80 a. W. wird ein Drittel zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt mit Fr. 7'183.93, so daß zur Verteilung gelangen Fr. 14'367.86. Vom Inventar sollen die vier silbernen Schilde, die an einem Totentuch

¹⁾ Prot. der Gemeindeverwaltung.

²⁾ Pfistern Prot. III. Gerbern Prot. II.

³⁾ Solothurner Blatt 1831, Nr. 47.

gewesen, ein kleiner Feuerläuferschild samt dem kupfernen Schenkessel, Buffet und Feuerspritze bestmöglichst veräußert werden. Von den Totentüchern wird eines der Margarithenbruderschaft verschenkt, das bessere verbleibt vorläufig den Zunftgenossen. Die zwei Zunftkerzen werden den Kapuzinern verschenkt.¹⁾

3. Die Zunft zu *Schiffleuten* beschloß schon am 6. Februar 1831, jedem Zunftbruder Fr. 800.— zu bezahlen. Am 18. August gleichen Jahres, also vor dem Anerbieten der Wirthenzunft zu Händen der übrigen Zünfte, beschloß das Bott, die noch vorhandenen Fr. 51'000.— a. W. zum Teil in Gültschriften, zum Teil in barem Geld an die vorhandenen 51 Herren Zunftgenossen zu verteilen. Es bleiben an Gültschriften noch Fr. 12'875.—. In Nr. 13 des „Solothurner Blattes“ 1831 wird dieser Beschluß kritisiert mit der Bemerkung, die Zunft sei weder von gestern noch von heute, sei nicht Eigentümerin, sondern nur Verwalterin des Gutes, worauf in Nr. 17 dieses Vorgehen ebenso bestimmt verteidigt wird.²⁾

4. *Schmieden*. Über Vorgänge und einen Beschluß vom 2. Oktober 1831 mit tumultuarischem Charakter wird in Nr. 41/43 des „Solothurner Blattes“ von 1831 berichtet. Das Vermögen betrug damals Fr. 15'000.—.

5. *Webern*. Die erste Verhandlung fand am 10. Juli 1831 statt, da mehrere Stimmen laut wurden, die nach dem Vorgehen anderer Zünfte eine Verteilung der Finanzen unter die Zunftbrüder verlangten, besonders auch, da die Zünfte keine politischen Rechte mehr besäßen. Gegen diesen Vorschlag wurde von der Minderheit erwidert, das Zunftgut könne nicht als Eigentum der Zunftbrüder angesehen werden. Endlich einigte man sich dahin, daß für einstweilen das Kapital nicht solle berührt werden, daß aber die Zinsen nicht mehr zum Kapital gelegt, sondern abzüglich der Kosten unter die sämtlichen Zunftbrüder verteilt werden sollten. Ein neuer Antrag, das Zunftvermögen mit Haus und Kapitalien zu versilbern zur Verteilung unter die Zunftbrüder, wurde am 28. August gleichen Jahres abgelehnt. Dagegen wurde mit 17 gegen 4 Stimmen beschlossen, die Kapitalien zu verteilen; das Zunftgebäude blieb einstweilen erhalten. Jeden Zunftbruder traf es bei der Verteilung vom 2. Oktober Fr. 80.—, jede Witwe Fr. 20.— (36 Zunftbrüder, 9 Witwen, 3 Schwestern), zusammen Fr. 3'084.—.

¹⁾ Pfistern Prot. III.

²⁾ Zunft zu Schiffleuten. Akten 1704—1836. St. A.

Die Barschaft in der Kasse betrug noch Fr. 1'102.—, das Zunftgebäude blieb erhalten und wurde mit Keller und Waschhaus am 26. Dezember 1834 an Peter Hirt auf sechs Jahre verliehen, ohne daß das Wirtschaftsrecht garantiert wurde. Allein als im Jahre 1836 Peter Hirt aus seinem Vertrag entlassen zu sein wünschte, stellte Obmann Ludwig von Roll, namentlich auch im Hinblick darauf, daß bereits neun Zünfte ihre Gebäude verkauft hätten, ohne daß die Behörden eingeschritten seien, den Antrag zum Verkauf des Zunftgebäudes, der Verteilung des Erlöses und damit der Auflösung der Zunft. Dies wurde am 26. Dezember 1836 beschlossen, das Gebäude an den Meistbietenden verkauft, der Erlös nach Abzug des Postens von Fr. 1'001.— für Ablösung der Verpflichtungen verteilt. 28 Zunftbrüder erhielten Fr. 11'200.—. Restanz noch Fr. 2'410.17.¹⁾

6. *Schuhmachern*. Die Rechnung von 1829/30 wies ein Vermögen von Fr. 5'699.— auf. Nach langer heftiger Diskussion wurde trotz den schriftlichen Protesten einzelner Zunftgenossen, die gegen jede Teilung votierten, am 24. August 1831 beschlossen, jedem Zunftgenossen Fr. 100.— zu verteilen. Aus dem Verkauf des Zunfthauses (Erlös Fr. 13'000.—) erhielt jeder Zunftgenosse Fr. 300.—. Am 31. Mai 1835 wurde die Zunft zu Schuhmachern als aufgelöst erklärt.²⁾

7. *Schneidern*. Am 28. August 1831 wurde trotz dem Vorgehen anderer Zünfte beschlossen, das Vermögen nicht zu verteilen. Aber am 1. März 1835 erhielt jeder Zunftgenosse mit Ausnahme der Geistlichen je Fr. 100.—. Nach Vorschlag der bestellten Liquidationskommission wurde am 22. März das Zunftgebäude zu verkaufen beschlossen und am 13. April versteigert.³⁾

8. *Metzgern*. Keine Nachrichten vorhanden.

9. *Bauleuten*. Im Jahre 1831 lesen wir im Protokoll: „Der Gesellschaft zu Bauleuten hat das Teilungssystem nicht eingeleuchtet, doch glaubt sie, es könnte jedem Zunftbruder aus den Zinsen eine Entschädigung von 294 L. erteilt werden.“ Den Beitrag an wohltätige Zwecke auszurichten wurde erst am 2. Oktober 1831 beschlossen, am 9. Oktober abgewiesen. Am 24. Juni 1834 werden 200 Pfd. auf 20 Zunftbrüder verteilt. In den Verhandlungen vom

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Schuhmachern Prot. III, pag. 92, 121, 139.

³⁾ Schneidern Prot. III, pag. 39, 45.

9./13. Juli 1834 wurde der Verkauf des Zunfthauses beschlossen; vom Erlös sollen 2000 Pfd. auf der Gesamtmasse verbleiben, der übrige Erlös unter die Zunftgenossen verteilt werden (es handelte sich dann um L. 7000.—). Damit erklärte sich die Zunftgesellschaft zu Bauleuten als aufgelöst und bestellte eine Liquidationskommission für die Erledigung der noch zu besorgenden Formalitäten.¹⁾

10. *Gerbern.* Im Bott vom 24. Juni 1832 äußerte sich der Obmann, Graf von Sury-Büßy, dahin, daß er glaube, man habe zur Verteilung kein Recht, die Zunftgüter seien von unsern Vätern erspartes Gut, die bis dahin als Notpfennig betrachtet und aufbewahrt wurden, um entweder unglücklichen Zunftbrüdern zu helfen oder zu anderweitigen edlen Zwecken verwendet zu werden. Doch wurde mehrheitlich Verteilung beschlossen. Am 20. September gleichen Jahres schlug die Kommission vor, eine Summe von 3000 Pfd. unter 30 Zunftbrüder zu verteilen.²⁾

11. *Zimmerleuten.* Um den Zunftbrüdern, die in letzter Zeit durch den Einzug der alliierten Mächte in die Schweiz, die Revolution von 1814 und 1831, welche überall Stillstand in der gewerbetreibenden Klasse befördert, vielen Schaden erlitten haben, eine Unterstützung zukommen zu lassen, wurde im Bott vom 10. Juli 1831 beschlossen, den Zunftbrüdern mit Ausnahme von Geistlichen, Witwen und Jungfrauen Fr. 5397.— zu verteilen. Eine Protestation vom 21. Dezember 1834, unterschrieben von 31 direkten und fünf indirekten Namen, bestritt das Recht zur Auflösung, hob hervor, daß die Zünfte nicht ausschließlich politische Gebilde seien, oder nur Innungszwecke erfüllten. Es war ein geselliger Kreis, der wohlthätig wirken sollte, die Dürftigen unterstützen, Witwen und Waisen beistehen. Die Aufnahme endlich in diesen Verband war die erste Staffel, der Eintritt ins bürgerliche Leben und seine Rechte! Der Antrag auf Verkauf des Zunftgebäudes wurde mit 18 gegen acht Stimmen abgelehnt. Ein Jahr darauf war die Stimmung anders. Da die Beschlagnahme des Kapitals durch die Regierung befürchtet wurde, die übrigen Zünfte entweder ihre Maßregeln bereits getroffen hatten oder im Begriffe waren, es zu tun, beschloß das Bott am 24. Juni 1835, die Zunft zu Zimmerleuten als Korporation aufzulösen und das Zunftgebäude zu verkaufen.³⁾

¹⁾ Bauleuten Prot. II, pag. 122, 129, 132, 139, 144, 165.

²⁾ Gerbern Prot. II.

³⁾ Zimmerleuten Prot., pag. 133, 173, 179.

Während die Verhandlungen über die Auflösung der einzelnen Zünfte stattfanden, wandte sich die Stadtverwaltung mit einem Schreiben vom 4. Mai 1835 an alle Zünfte mit dem Begehren, es möchten zur Bestreitung derjenigen Leistungen, welche bis dahin den Zünften oblagen, nach Auflösung derselben aber der Stadtgemeinde zufallen, bei einer allfälligen Teilung des Zunftvermögens die hiefür notwendigen Kapitalien ausgeworfen und ihr zu diesem Zwecke behändigt werden, wobei ganz allgemein der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Zünfte neben ihren Rechten auch verschiedene Lasten zu tragen haben, vor allem die Maßregeln in Bezug auf Handwerks- und Sicherheitspolizei.¹⁾ Es handelte sich also um die *Ablösung* oder den *Auskauf* für die Bestreitung der Kosten bei *Feuersbrünsten*, *Leichenbegängnissen* und beim *Läuten*. Als erste gab die Schuhmachernzunft zustimmenden Bescheid unter dem Vorbehalt, daß die Zunft nun wirklich von allen fernern Anforderungen enthoben und für nichts mehr belastet werde. Zu den von der Stadtgemeinde übernommenen Leistungen gehört auch das Lesenlassen von Messen an den Patrociniumstagen, der Seelmessen und der vier Fronfastenmessen. Der Beschluß vom 5. März 1835 schließt mit dem Wunsch: „Andere Zünfte möchten das Beispiel der armen Schuhmachergenossenschaft nachahmen und nach Vermögen der Gemeinde geben, was ihr unmöglich, doch aber mit Freude gegeben worden wäre.“²⁾

Allmählich stellten sich die Zünfte mit mehr oder weniger Begeisterung mit ihren Beschlüssen ein. Wir stellen die Leistungen zusammen:

1. Die *Wirthenzunft* beschloß: 1. Fr. 1008.— für Leichentragen etc. 2. Fr. 1000.— in die sogenannten milden Stiftungen, welche zur Erlernung von Kunst und Handwerken für unbemittelte Bürgersöhne bestimmt sind. 3. Den Anteil am Mannslehen beim Altwasser zu Staad zum Lesen der Messen.

Dazu übergaben sie noch die Ratserkenntnis vom Jahre 1687, die das Recht der Wirthenzunft zur Bestellung der Einläsler enthielt.³⁾

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 1835.

²⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 129.

³⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1836, 26. Mai, 24. November und 5. Dezember.

2. *Pfistern*. Ohne auf die Drohungen der Stadtverwaltung einzugehen, entrichtet die Pfisternzunft freiwillig: 1. Fr. 1011.— für Begräbnisse etc., mit dem Vorbehalt, daß sie für alle Zukunft ihren Verpflichtungen enthoben sei. 2. Fr. 2000.— als Schenkung für eine milde Stiftung.¹⁾

3. *Schiffleuten*. Es werden bewilligt: 1. Fr. 1200.— für Leichenbegängnisse etc. 2. Fr. 2000.— zu einem gemeinnützigen Zwecke, die dann nach Beschluß der Stadtverwaltung vom 28. Juli 1836 als Fonds zur Besoldung des Stadtbibliothekars bestimmt werden.²⁾

4. *Schmieden*: Fr. 1011.— (26. Mai/17. Oktober 1835).

5. *Webern*: Fr. 1001.— (4. Juli 1836).

6. *Schuhmachern*: Fr. 1010.— (5. März/13. März 1835).³⁾

7. *Schneidern*: Fr. 1011.— (5. Juni 1837).

8. *Metzgern*: Fr. 1116.— (28. Januar/20. Juni 1839).

9. *Bauleuten*: Fr. 1005.— (14./28. Dezember 1837).

10. *Gerbern*. Am 26. Mai 1836 meldete diese Zunft, daß sie die Auflösung noch nicht beschlossen hätte. „Allein sollte, was im Bereich der Möglichkeit liege, auch sie von der Teilungssucht hingerissen werden, so werde sie gleich andern edelgesinnten Gesellschaften dennoch zuerst an die Pflichten sowohl gegen ihre verstorbenen Väter, als auch gegen ihre Gemeinde denken.“ Am 2. März 1840 teilte die Zunft zu Gerbern mit, daß sie die Auflösung beschlossen habe. Dazu wird bemerkt, daß es nicht gerechtfertigt sei, eine so geringe Körperschaft mit ihrem geringen Vermögen in die Klasse der Zünfte Schiffleuten, Wirthen, Metzgern etc. zu stellen. Sie offerierte Fr. 1000.—, und die Stadtverwaltung ging am 16. März darauf ein, um den Prozeß zu verhüten.⁴⁾

11. *Zimmerleuten*. Schon unterm 11. Februar 1836 antwortete diese Zunft auf das Schreiben der Stadtverwaltung, in welchem die Ablösung der Verpflichtungen verlangt wurde, daß sie mit der Leistung einverstanden sei, nicht aber mit dem Betrag. Sie anerkant Fr. 410.—, wie sie im Bott unterm 13. Dezember 1835 beschlossen hatte. Der Beschluß auf förmliche Auflösung und Verkauf des Zunfthauses war am 24. Juni 1835 gefaßt worden. Für die Bestreitung der üblichen Seelmessen wurde der Ertrag des Alt-

¹⁾ *ibid.* 26. Mai, 18. Juli. Pfistern Prot. III, 9. August 1835.

²⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 9. Juni 1836.

³⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 129/134.

⁴⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1840.

wassers zu Staad ausgesetzt (wie bei anderen Zünften), ferner Fr. 400.— zu gemeinnützigen Zwecken. Eimer und Protokolle werden der Stadtgemeinde bestimmt. Da man sich nicht einigen konnte, kam es zum Prozeß, den die Stadt vor Amtsgericht verlor. Um der Kosten willen verzichtete sie auf die Appellation. Wie die Sache ausgegangen, ist den Akten nicht zu entnehmen.¹⁾

Zum Schluß teilte die Liquidationskommission der Zunft zu *Schiffleuten* unterm 16. Februar 1842 mit, daß sich bei der Schlußabrechnung ein kleiner Vorschuß von Fr. 600.— erzielt habe. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, der Stadtgemeinde davon Fr. 500.— „als Schadloshaltung für einigen auf den ihr angewiesenen Aktientiteln auf das Handelshaus Franz Gerber und Comp. allhier erlittenen Verlust, welcher die darin begriffene Schenkung von Fr. 2000.— (die seinerzeit gemacht wurde) möchte angegriffen haben, zu Handen zu stellen, und dann, wie es bei glücklichen Umständen der edle Gebrauch ist, mit Wohltaten zu enden, den Rest der Fr. 100.— unter höchstbedürftige Arme zu verteilen.“²⁾

In Nr. 36 des „Solothurner Blattes“ von 1831 wurde an der geplanten Verteilung scharfe Kritik geübt. „Wie viel besser würde es klingen, wenn Solothurn die Auflösung der ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erreichenden Zünfte durch Errichtung einer dem gegenwärtigen Zeitgeist entsprechenden Gewerbeschule feiern würde! Dadurch wäre der Zweck der Stiftung erfüllt, die Gegenwart gerechtfertigt und der Nachkommenschaft gegeben, was ihr von Rechtswegen gebührt.“ Dieses Urteil ist nicht ganz ohne Berechtigung, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die guten Absichten eines Teiles der Bürgerschaft durch den Egoismus der andern durchkreuzt wurden, daß überhaupt die Zünfte dem Geist der Dreißiger Jahre zum Opfer fielen, der es nicht über sich brachte, die ehrwürdigen Institutionen durch passende Reform den Bedürfnissen der Neuzeit zugänglich zu machen.

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 8. März, 31. Mai 1838. 11. März 1839.

²⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1842.